



# LANDGERICHT BOCHUM

## BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

des Herrn Hans-Dieter Grosse Büning, Friedrichstr. 2-4, 45772 Marl,

Klägers und Gläubigers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Hartmann und Dr. Gigerl, Königs-  
wall 24, 45657 Recklinghausen 279/02008  
KD3D5134

g e g e n

Herrn Rainer Hoffmann, Lohweg 26, 45665 Recklinghausen,

Beklagten und Schuldner,

ehemaliger Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Schröder, Irisweg 14, 50127  
Bergheim,

ehemaliger Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Franz-Josef Zinn, Wettiner Str. 2  
a, 98617 Meiningen

wird gegen den Schuldner wegen Verstoßes gegen die Widerrufs- und Unterlassungs-  
verfügung aus dem Urteil der Kammer vom 25.06.02 (1 O 343/02) Ordnungshaft von 3  
Wochen festgesetzt.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Schuldner auferlegt.

Der Streitwert wird auf 15.000,- € festgesetzt.

### Gründe:

Der Schuldner ist durch das oben angeführte Anerkenntnisurteil verur-

1.
  - a) es zu unterlassen, gegenüber Dritten, insbesondere auch in der Öffentlichkeit und im Internet, im Zusammenhang mit dem Vertrieb, dem Einbau und der Bewerbung von Solaranlagen zu behaupten, der Kläger verhalte sich betrügerisch oder habe sich betrügerisch verhalten und er berate unseriös.
  - b) Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird dem Beklagten ein Ordnungsgeld in Höhe von 50.000,- €, ersatzweise zwei Monate Ordnungshaft angedroht.

Der Beklagte wird weiter verurteilt, seine ins Internet, insbesondere über die Homepage [www.rh26.de](http://www.rh26.de), gestellte Behauptungen, der Kläger verhalte sich oder habe sich im Zusammenhang mit Solaranlagen betrügerisch verhalten und berate unseriös bzw. habe unseriös beraten, durch schriftliche Erklärung an jeweils gleicher Stelle im Internet zu widerrufen.

Wegen zweier Verstöße gegen diese Verpflichtung ist er durch Beschlüsse der Kammer vom 28.10.02 und 05.10.03 mit Ordnungsgeldern von 2.000,- und 5.000,- € belegt worden. Beide Beschlüsse sind nach Verwerfung der jeweils eingelegten sofortigen Beschwerde rechtskräftig, wobei der letzte Beschluss des OLG Hamm vom 09.12.03 datiert. Im letztgenannten Beschluss des OLG wie auch in dem vorangegangenen Beschluss der Kammer ist dem Schuldner angedroht worden, dass er bei Fortsetzung seines Fehlverhaltens mit der Verhängung von Ordnungshaft rechnen muss.

Die Ordnungsgelder sind teilweise freiwillig gezahlt worden, teilweise durch Gehaltspfändung des als Bilanzbuchhalter tätigen Schuldners bis Juni 04 beglichen worden.

Auch danach setzte der Schuldner sein Fehlverhalten fort und wurde deshalb durch Beschluss der Kammer vom 20.09.04 zu einer Ordnungshaft von zwei Wochen verurteilt, die er nach Verwerfung seiner sofortigen Beschwerde (Beschluss des OLG Hamm vom 02.12.04) bis zum 01.03.05 verbüßte.

Unbeeindruckt von der verhängten und verbüßten Ordnungshaft setzte der Schuldner danach sein Fehlverhalten zunächst in massiver Weise fort.

-3-

en ihn zuletzt durch Kammerbeschluss vom 12.10.06 ein Ord-  
 100,-- € festgesetzt, dass der Schuldner bezahlt hat.  
 legte dabei –wie aus den Gründen ersichtlich- die Hoffnung, der Schuld-  
 sein Fehlverhalten jedenfalls insoweit beenden, als er den Gläubiger nicht  
 § 263 Betrug u.ä. bezichtigen würde. Diese Hoffnung war trügerisch.  
 chuldner hat vielmehr sein Fehlverhalten intensiv fortgesetzt:

- Auf seiner Internetseite [www.rh26.de](http://www.rh26.de), die er jedenfalls für einige Zeit über einen Server aus dem außereuropäischen Ausland betrieb, um seine Beleidigungen ungehindert fortsetzen zu können (Bl. 830 GA), findet sich am 20.12.06 (Bl. 831 ff GA) zunächst die Wiedergabe einer Werbeanzeige des Gläubigers mit dessen Namensnennung sowie Schriftsatzabdrucke, aus denen ebenfalls der Name des Gläubigers ersichtlich ist. In dem kommentierenden Text wird sodann mehrfach (Bl. 832 ff GA) ein Herr G-B-, der wegen der beigefügten Dokumente ohne weiteres als der Gläubiger identifiziert werden kann, des Prozessbetruges bzw. des Betruges im Zusammenhang mit den Vorgängen, die Gegenstand des Anerkenntnisurteils waren, bezichtigt.
2. In einem Internet-Interview mit der Neuen Rheinischen Zeitung v. 28.03.07 (Bl. 918) spricht er ebenfalls in Bezug auf den Gläubiger mehrfach von Prozessbetrug bzw. Betrug. Zwar erwähnt er den Gläubiger nicht namentlich. Am Ende des Interviews wird jedoch auf die Internetseite des Schuldners verwiesen, so dass die namentliche Identifizierung ohne weiteres möglich ist.
  3. In einem Kommentar auf der Internetseite der Online-Zeitung24.de (Bl. 963 ff GA) vom 4.10.07 bezichtigt er erneut den Gläubiger, der sich in einer unmittelbar vorher abgedruckten e-mail an einen anderen Kritiker von Herr Hoffmann gemeldet hatte, mehrfach des Betruges (Bl. 965 f GA).

Durch diese Veröffentlichungen hat der Schuldner erneut mehrfach gegen seine Unterlassungsverpflichtung aus dem o.g. Urteil verstoßen. Seiner Verpflichtung zum Widerruf ist er nach wie vor nicht nachgekommen.

Da bisherige Sanktionen (mehrfache und empfindliche Ordnungsgelder sowie verbüßte Ordnungshaft von 2 Wochen) den Schuldner nicht von der Fortsetzung seines rechtswidrigen Verhaltens abgehalten haben und da sich die erneuten Verstöße gehäuft haben, hält die Kammer es nunmehr für unabweisbar, gegen den hartnäckig rechtsbrechenden Schuldner eine empfindliche Sanktion in Form von 3 Wochen Ordnungshaft zu verhängen.

Die Nebenentscheidungen betragen auf §§ 91 analog und 3 ZPO.

Bochum, 12.11.07

Landgericht – 1. Zivilkammer

Der Einzelrichter

Dr. Krökel



Aufgefordert  
 Althaus  
 Justizbeschäftigter  
 als Urkundsbeamt  
 der Geschäftsstelle

KANZLEI F.-J. ZINN WETTINER STR. 2a 98617 MEININGEN

An das  
Landgericht  
1 O  
Westring 8  
44787 Bochum

*F. J. Zinn*  
*zur Überweisung*

## Franz-Josef Zinn

Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für  
Steuerrecht

www.fjz.de

Wettiner Str. 2a  
98617 Meiningen

Fon.: 0 36 93 / 47 70 30

Fax: 0 36 93 / 47 70 42

Funk: 01 70 / 9 04 91 52

Zweigstelle: Kornhahnhof  
57648 Unnau

Fon.: 0 26 61 / 93 94 16

Fax: 0 26 61 / 93 94 17

Flessabank Meiningen

BLZ 84 030 111

KN 2 100 079

Anderkonto 2 100 080

*Original  
Vork.*

14.11.07

1 O 343/02

Anlage: Beschlussausfertigung (BAusf) vom 12.11.07

in Sachen

Grosse Büning ./ Hoffmann

Werte Damen und Herren,

die überlassene Beschlussausfertigung sende ich in der Anlage zurück.

Wie bereits mit Schreiben vom 25.10.07 (zu 1 O 343/02) mitgeteilt,

vertrete ich Herrn Hoffmann in diesem Verfahren nicht.

Leiten Sie den Beschluss direkt oder ggf. über den für das Verfahren 2 O  
343/02 bestellten Vertreter an Herrn Hoffmann.

Freundlicher Gruß *FJZ*